OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605005/5/RK/Mu

Datum:
Linz, 13. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn M V, A X, X S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05.01.2022, GZ: BHSD/920140007889/20, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05.01.2022, GZ: BHSD/920140007889/20 (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) 1) wegen einer Übertretung des § 102 Abs 1 KFG 1967 iVm. § 36 lit. e KFG 1967 eine Geldstrafe von Euro 40, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden; und 2) wegen einer Übertretung des § 102 Abs 1 KFG 1967 iVm. § 101 Abs 1 lit. e KFG 1967 eine Geldstrafe von Euro 100, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt.

Am 07.02.2022 übermittelte der Bf zum oben genannten Straferkenntnis mit der dort ausgewiesenen Geschäftszahl per E-Mail, 10:19 Uhr, folgende Beschwerde an die belangte Behörde:

„Sehr geehrter Herr S,

für das im Betreff angegebene Verfahren stelle ich hiermit einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe und lege auch Beschwerde ein. Ich beantrage eine mündliche Verhandlung.

Mit freundlichen Grüßen
M V“

Im Hinblick auf dieses dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 08.02.2022 vorgelegte Rechtsmittel wurde dem Bf mit hg. Schreiben vom 22.04.2022 ein Verbesserungsauftrag erteilt. Darin wurde insbesondere ausgeführt, dass dem Rechtsmittel des Bf nicht zu entnehmen sei, auf welche Gründe sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze. Außerdem sei kein Begehren angeführt, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Eingabe entscheiden solle.
Die Eingabe entspreche somit nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG. Schließlich wurde dem Bf der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 22.04.2022 wurde dem Bf an seine Wohnadresse durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 03.05.2022 zugestellt. Bis zum Zeitpunkt der ggst. Entscheidung kam der Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Mängelbehebungsaufträge). Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...]
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Bf, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (in Folge Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH vom 17.12.2014, Zl. 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft [Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz. 27 (Stand: 15.2.2017, RDB.at)].

Im vorliegenden Fall begründet der Bf seine Beschwerde in keiner wie immer gearteten Form, sondern stellte darin lediglich einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Daraus sind jedoch keinerlei substantiierte Beschwerdeausführungen abzuleiten. Damit kann der Beschwerde nicht einmal eine Andeutung entnommen werden,

worin nach Auffassung des Bf die Unrichtigkeit des Straferkenntnisses bzw. des behördlichen Vorwurfes bestehen soll.

Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe) sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH vom 3.9.2019, Zl. 2019/08/0121).

Mit Verbesserungsauftrag vom 22.04.2022 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von 2 Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde.

Dem Bf wurde der Verbesserungsauftrag am 03.05.2022 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt. Bis dato ist jedoch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Verbesserung eingegangen. Der Bf kam dem Verbesserungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hinterlegung von Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer